



Zur Kritik des Wirtschaftsteils des Lissabon-Vertrages

Liest man im Kapitel 1 über „**Wettbewerbsregeln**“ den Abschnitt 1, der sich mit Vorschriften für Unternehmen befasst, gewinnt man den Eindruck, als würden hier durchaus marktregulierende Festlegungen getroffen.

So heißt es in Artikel 101:

„Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen in der Lage sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken ...“ Bereits bestehende Vereinbarungen werden als nichtig erklärt.

Dieser Artikel ist eine klare Absage an die Bildung und Existenz von Kartellen. Weiterhin wird besonderes Gewicht auf die Verhinderung der unmittelbaren oder mittelbaren Festsetzung von An- und Verkaufspreisen gelegt.

In Artikel 102 heißt es dann weiter:

„Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen ...“ „Damit werden Monopole und Oligopole für unzulässig erklärt.

Leider bleiben diese beiden Artikel die Einzigen, die regulierend in das Marktgeschehen eingreifen.

In den folgenden Artikeln wird eine Marktordnung festgeschrieben, welche auf der marktliberalen Orthodoxie basiert und diese verfassungsrechtlich sichern will. Verstöße gegen diese Marktordnung werden mit Sanktionen geahndet. (Artikel 103)

Damit wird eine Rückkehr zu anderen Marktmodellen oder zum Keynesianismus ausgeschlossen.

Öffentlich rechtliche Unternehmen werden ebenfalls dem Wettbewerbsbedingungen unterworfen. (Artikel 106)

Das bedeutet in letzter Konsequenz die **Privatisierung** der in der Hand von Kommunen befindlichen Sparkassen und der in Besitz der Länder und der Sparkassen befindlichen Landesbanken. Entsprechende Forderungen aus Brüssel wurden schon mehrfach erhoben. Auch die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Ver- und Entsorgungsbetriebe, wie Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Kläranlagen, müßten privatisiert werden. Es scheint auch nur eine Frage der Zeit zu sein, wann das öffentlich-rechtliche Fernsehen privatisiert wird.

Subventionen und Beihilfen sind mit dem Wettbewerb nicht vereinbar. Für bestimmte Zwecke und unter bestimmten Voraussetzungen können sie jedoch gewährt werden. (Artikel 107). Einen massiven Verstoß gegen diese Festlegung und damit eine Verfälschung des ansonsten so hoch gehaltenen Wettbewerbsprinzips stellen jedoch die beträchtlichen

Subventionen für die Landwirtschaft dar. Damit werden billige Agrarprodukte in viele Entwicklungsländer exportiert, der Aufbau einer eigenen Landwirtschaft dort wird verhindert und die Abhängigkeit und Verschuldung dieser armen Länder werden vergrößert.

Beihilfen zur Förderung von Kultur und zum Erhalt des kulturellen Erbes sind möglich, “sofern sie die Wettbewerbsbedingungen nicht in einem Maße beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.“ Mit dieser Festlegung wird auch die Kultur den Kräften des Wettbewerbs und des Marktes ausgeliefert. Das heißt aber nichts anderes als Privatisierung der kulturellen Einrichtungen. Wie das in der Praxis aussieht, ist gegenwärtig in Italien zu beobachten, wo die Regierung Berlusconi damit begonnen hat, die in öffentlichen Eigentum befindlichen Kulturgüter zu verkaufen.

Wenn der Artikel 107 nicht eine gewisse Großzügigkeit bei der Gewährung von Beihilfen erkennen ließ, werden diese Beihilfen durch den Artikel 108 einer ständigen Kontrolle und Überwachung unterworfen.

Diese bisherigen Einzelmaßnahmen werden zusammengefasst in einer „Richtlinie zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarktes“,

Artikel 115: *Bei ... Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen, des Binnenmarktes und bei Verzerrung des Wettbewerbs...“ können Sanktionen erlassen werden* (Artikel 116).

Der Rat kann Richtlinien erlassen, um den Wettbewerb zu sichern.

Ist eine Verzerrung des Wettbewerbs zu befürchten, wenn ein neues Gesetz erlassen wird, muss die betreffende Regierung den Rat konsultieren (Artikel 117). Das bedeutet die Aufhebung der Souveränität der Mitgliedsstaaten und die Entmachtung der nationalen Parlamente.

Die Artikel 101 bis 119 unterwerfen alle wirtschaftlichen Tätigkeiten den Prinzipien eines freien Wettbewerbs. Das bedeutet weitere Deregulierung und Privatisierung. Durch die Deregulierung wird auch ein ungehinderter und unkontrollierter Kapitalverkehr mit Drittländern möglich. Damit wird nicht nur die Kapitalflucht in Steueroasen erleichtert. In umgekehrter Richtung können sich Hedgefonds und dubiose Finanzprodukte auch im EU-Markt etablieren.

Titel VIII:

Die Wirtschafts- und Währungspolitik

„Die Tätigkeit der Mitgliedsstaaten umfasst die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist. ...“. Dabei müssen folgende Grundsätze eingehalten werden:

Stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz. (Art. 119)

Um diese Ziele zu verwirklichen, erlässt der Rat eine entsprechende Richtlinie (Art.121).

Die Europäische Kommission überwacht die Haushaltslage und den Schuldenstand der Mitgliedsstaaten (Artikel 126).

Es folgt eine Aufstellung von Kriterien für die Einhaltung der Haushaltsdisziplin und die ausführliche Prozedur, wie bei Verstößen gegen dieselbe zu verfahren ist.

Die Europäische Zentralbank (EZB) wird auf die Einhaltung und Sicherung der Preisstabilität innerhalb der Mitgliedsstaaten verpflichtet und festgelegt.

Schließlich wird das Prinzip der offenen und wettbewerbsorientierten Märkte auch für die Infrastruktursysteme Verkehr, Telekommunikation und Energieversorgung vorgeschrieben. (Art. 170). Damit steht zu befürchten, dass die Einbindung entlegener Regionen oder von Randgebieten an das Straßen- und Schienennetz nicht mehr gewährleistet ist, weil eine solche Anbindung nicht rentabel genug wird; und die Gefahr, dass bereits bestehende Verbindungen stillgelegt werden. Damit wird ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge des Staates außer Kraft gesetzt.

Ein Gegenbeispiel bietet die deutsche Eisenbahngeschichte: Nach der 1871 erfolgten Reichsgründung wurden die bis dahin nur unter Renditegesichtspunkten und im Interesse der Industrie und des Handels entstandenen privaten Eisenbahnnetze verstaatlicht. Damit waren die Voraussetzungen gegeben, ein flächendeckendes Eisenbahnnetz zu schaffen.

Zusammenfassung:

In den Lissabon-Verträgen wird eine Wirtschaftsordnung festgeschrieben, deren Deregulierungen und Privatisierungen - gerade auch angesichts des gegenwärtigen Zusammenbruchs des Finanzsystems - sich als anachronistisch erwiesen haben. Regulierung des Kapitalverkehrs, die Einführung einer Umsatzsteuer auf Börsen- und Devisentransaktionen (Tobinsteuer) werden heute, angesichts des Desasters der deregulierten Finanzmärkte dringend notwendig und allseits gefordert. Darüber hinaus gehen immer mehr deutsche Kommunen dazu über, ihre einst privatisierten Unternehmen wie Straßenreinigung, Müllabfuhr und die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung im Interesse ihrer Bürger wieder in Kommunaleigentum zurückzuführen. Die Leistungen können dann preiswerter angeboten werden als durch den bisherigen privaten Unternehmer.

Die Festschreibung einer offenen, wettbewerbsorientierten Marktwirtschaft bedeutet die Fixierung auf eine angebotsorientierte Wirtschaftspolitik. Deren Folgen sind: Senkung der Unternehmenssteuern, Erhöhung der Unternehmensgewinne und - auf der anderen Seite - die Senkung der Realeinkommen der Beschäftigten sowie die Herausbildung eines starken Niedriglohnssektors.

Die Festlegung zur Einhaltung einer strengen Haushaltsdisziplin entsprechend der Maastricht-Verträge und der Europäischen Zentralbank auf Sicherung der Preisstabilität vernachlässigt bewusst zwei wichtige Ziele der volkswirtschaftlichen Tätigkeit: Die Vollbeschäftigung und die Herstellung einer ausgeglichenen Zahlungs- und Leistungsbilanz. Darüber hinaus wird den Staaten die Möglichkeit einer aktiven antizyklischen Finanz- und Geldpolitik genommen. Das führte in Deutschland in den vergangenen Jahren zu massiven Kürzungen im Gesundheits- und Sozialbereich, bei Kultur, Bildung und Forschung sowie zur Teilprivatisierung des gesetzlichen Rentensystems (Riester-Rente).

Auf Grund der **Subventionsbeschränkungen** wird eine aktive nationale Industriepolitik unmöglich. Die wirtschaftspolitischen Grundsätze der Lissabon-Verträge ignorieren völlig die Tatsache, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung stets in konjunkturellen Zyklen von Auf- und Abschwüngen vollzieht. Diese Gesetzmäßigkeit kann nicht außer Kraft gesetzt werden. Die „Selbsteilungskräfte des Marktes“ gibt es nun einmal nicht, der Glaube daran ist ein Irrglaube. Deshalb müssen Spielräume für wirtschaftspolitisches Handeln belassen werden, um die Folgen dieser Zyklen zu mildern und abzufangen. Solche Spielräume sind den Vertretern einer neoliberalen Wirtschaftspolitik gleichgültig. Selbst während eines Abschwunges werden die Reichen und Vermögenden zwar etwas ärmer, bleiben aber dennoch reich. Die Armen dagegen werden in einer solchen Phase noch ärmer, zumal sich während eines Aufschwunges ihre Lage nicht verbessert hat. Die jüngste Entwicklung in den europäischen Staaten beweist diese Feststellung.

Neben dieser kritischen Auseinandersetzung mit den einzelnen Artikeln des wirtschaftlichen Teils der Lissabon-Verträge muss sich die **grundsätzliche Kritik** auf ihren Charakter richten. Durch die Verträge in ihrer Gesamtheit erhalten die wirtschaftspolitischen Grundsätze Verfassungsrang. Damit ist es der Bevölkerung der Mitgliedsstaaten unmöglich, durch demokratische Willensentscheidungen andere Wirtschaftsmodelle oder andere Formen des Wirtschaftens zu beschließen. Das neoliberale Modell wäre ja damit verfassungsmäßig geschützt.

Der **Europäische Gerichtshof (EUGH)** ist das Instrument zur Durchsetzung der wirtschaftspolitischen Grundsätze in den Mitgliedsstaaten, um damit den Bestand dieses neoliberalen Modells zu sichern. Seinen Beschlüssen sind die Mitgliedsstaaten unterworfen. So kann jede einzelstaatliche Regelung, auf welchem Gebiet auch immer, unter dem Vorbehalt der Wettbewerbsrelevanz angefochten und ihre Aufhebung verfügt werden. Ausschlaggebend ist dabei die Feststellung, ob ein Verstoß gegen die sogenannten Grundfreiheiten vorliegt, nämlich die Freiheit des Warenverkehrs, die Niederlassungs- und die Bewegungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union. Abweichende nationale Regelungen und Gesetze müssen von den Staaten entweder aufgehoben oder angepasst werden. Deutschland hat diese Praxis mit der Aufhebung des VW-Gesetzes und der Tariftreueverordnung der Bauwirtschaft bereits zu spüren bekommen. So wurde den kommunalen Auftraggebern untersagt, von ihren ausländischen Auftragnehmern die hierzulande verbindlichen Tariflöhne an deren Beschäftigte zu zahlen. So konnte die vom Europäischen Parlament abgelehnte Dienstleistungsrichtlinie des Herrn Wolkestein - noch nicht einmal nur durch die Hintertür, sondern durch einen ganz offiziellen Gerichtsakt - in Deutschland Einzug halten.

Das neoliberale Dogma scheint alternativlos die europäische Wirtschaft zu beherrschen und ihre Tätigkeit zu bestimmen. Doch die historische Erfahrung gerade der jüngsten Zeit hat gezeigt, dass wirtschaftliche Dogmen zur Stagnation und zum Niedergang der Wirtschaft führen. Gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Krise dieses neoliberalen Systems, welche durch vollständige Deregulierung und einen ungehemmten Wettbewerb ausgelöst wurde, wird es zwingend notwendig, die Lissabon-Verträge im Sinne einer regulierten, kontrollierten und sozial gerechten Marktwirtschaft zu verändern.

Für den Arbeitskreis *gez. Hansjoachim Murr* (Oktober 2008)
(E-mail: hmurr@t-online.de)